R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

NEUES EUROPÄISCHES VERPACKUNGSRECHT (PPWR): WAS UNTERNEHMEN JETZT WISSEN MÜSSEN

RAW-AKTUELL 11/2026



Für das Verpackungsrecht gelten aufgrund europarechtlicher Vorgaben künftig unionsweit einheitliche, deutlich strengere Regelungen. Daraus können sich für Unternehmen erhebliche Auswirkungen sowie dringender Anpassungsbedarf bei der Einstufung von Verpackungspflichten und den jeweiligen Pflichten zur Registrierung und Lizenzierung ergeben.

Wesentliche Bedeutung hat dabei die EU-Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40 – Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR), die unmittelbar gilt und anders als EU-Richtlinien keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf.

Vereinheitlichung von EU-Standards bei den Verpackungspflichten

Mit der PPWR hat der europäische Gesetzgeber erstmals unionsweit einheitliche Regelungen für das Inverkehrbringen, das Recycling und die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) eingeführt. Damit wird die Zuordnung von Pflichten entlang der Lieferkette grundlegend neu geregelt. Die PPWR definiert hierfür vier zentrale Rollen für Wirtschaftsbeteiligte, die rechtlich präzise voneinander abgegrenzt werden:

- **Der Erzeuger:** Er ist derjenige, der die Verpackung oder das verpackte Produkt physisch herstellt oder unter seinem Namen bzw. seiner Marke entwickeln lässt. Er trägt die Produktverantwortung für Beschaffenheit, Design und Konformität.
- **Der Importeur:** Er ist die in der EU ansässige Person, die verpackte Ware oder leere Verpackungen aus einem Drittland (Nicht-EU) erstmals in die Europäische Union einführt.
- **Der Vertreiber:** Er ist derjenige innerhalb der Lieferkette, der Verpackungen oder verpackte Ware auf dem Binnenmarkt weiterverkauft oder bereitstellt – ohne diese selbst hergestellt oder aus einem Drittland eingeführt zu haben.
- **Der Hersteller:** Er ist die **zentrale Schlüsselrolle für die Entsorgungspflichten**. Als „Hersteller“

gilt nach der PPWR derjenige, der als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber eine Verpackung erstmals **in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat** bereitstellt, in dem sie zu Abfall wird.

Wichtig für die Praxis: Auch Händler oder Importeure werden rechtlich zum „Hersteller", wenn sie die Ersten sind, die eine Ware in das jeweilige Land holen oder dort auspacken. Bestehende Registrierungen (in Deutschland beim Verpackungsregister LUCID) und Verträge mit dualen Systemen müssen daher auf Basis der Lieferketten neu überprüft werden.

Wann bin ich Hersteller?
Die Bestimmung der Herstellereigenschaft ist der mit Abstand wichtigste Dreh- und Angelpunkt im gesamten Verpackungsrecht: Sie entscheidet letztlich darüber, wer die rechtliche, administrative und finanzielle Gesamtverantwortung (EPR) für eine Verpackung in dem jeweiligen Land tragen muss.
Nach der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) sind Sie Hersteller, wenn Sie eine Verpackung erstmals in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat bereitstellen, in dem sie zu Abfall wird.
Die PPWR nutzt dabei das Prinzip des Inlandsvorrangs: Wer die inländische Lieferkette für eine Verpackung eröffnet, trägt für diesen Markt die volle Verantwortung (Registrierung bei LUCID, Systembeteiligung/Lizenzierung und Mengenmeldungen).
Die 4 Hauptfälle: Wann sind Sie Hersteller?

- Sie befüllen Verpackungen: Sie packen Produkte in Deutschland selbst in eine Verpackung, um sie zu verkaufen oder zu verschicken (z. B. Versandkartons im E-Commerce, Serviceverpackungen in der Gastronomie oder Eigenmarken/Private-Label bei Lohnabfüllung).

- Sie importieren Ware aus einem Nicht-EU-Land: Sie führen vollständig verpackte Produkte oder leere Verpackungen aus einem Drittland (z. B. China, USA, Schweiz) nach Deutschland ein und bringen sie hier in Umlauf.

- Sie beziehen verpackte Ware aus dem EU-Ausland: Sie kaufen verpackte Produkte bei einem Lieferanten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (z. B. Frankreich, Polen) und stellen diese in Deutschland erstmals auf dem Markt bereit.

- Sie packen Importware im eigenen Betrieb aus: Sie beziehen verpackte Ware aus dem Ausland (EU oder Drittstaat) und packen die Transportverpackung bei sich im Betrieb aus, um die Ware unverändert im Laden weiterzuverkaufen. Für diesen ausgepackten Transportkarton gelten Sie als Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. e PPWR.

Wann sind Sie KEIN Hersteller?
Sie sind **kein** Hersteller, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Sie kaufen bereits verpackte Ware bei einem **deutschen** Lieferanten oder Großhändler ein und verkaufen diese weiter. *(Der deutsche Vorlieferant ist bereits der Hersteller).*

- Sie kaufen eine verpackte Ware (auch aus dem Ausland), um sie im Rahmen einer Dienstleistung zu verbrauchen oder fest zu verbauen.

- *Beispiel:* Eine Autowerkstatt kauft eine Zündkerze im Ausland und baut diese direkt in das Kundenauto

ein. Die Werkstatt ist beruflicher Endabnehmer des Ersatzteils – die Verpackung verbleibt als Betriebsmüll in der Werkstatt.

Die konkreten Pflichten im Überblick

Je nachdem, welche Rolle ein Unternehmen in der Lieferkette einnimmt, ergeben sich unterschiedliche gesetzliche Anforderungen. Relevant sind vor allem die Pflichten als Hersteller:

Pflichten als Hersteller (Entsorgungsverantwortlicher in Deutschland)

Wer als Erstinverkehrbringer/Hersteller qualifiziert wird, muss folgende Kernpflichten erfüllen:

1. Registrierung bei LUCID: Pflicht zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID unter vollständiger Angabe aller genutzten Markennamen.
2. Systembeteiligung (Duale Systeme): Abschluss eines Lizenzvertrags mit einem zugelassenen Systembetreiber zur Finanzierung des Recyclings von B2C-Verpackungen (vor dem ersten Inverkehrbringen).
3. Mengenmeldungen: Regelmäßige Einreichung von Datenmeldungen über die in Umlauf gebrachten Verpackungsmengen bei LUCID und dem Systembetreiber.

Auch wer selbst nicht Hersteller ist, unterliegt Prüf- und Sorgfaltspflichten. Unter anderem können das folgende Pflichten sein:

- Kontrolle, ob der Vorlieferant ordnungsgemäß bei LUCID registriert ist und die Verpackungen korrekt gekennzeichnet sind.
- Fehlt die Registrierung des Vorlieferanten oder entspricht die Verpackung nicht den Vorgaben, darf die Ware nicht verkauft werden.
- Einholen und Bereithalten von Material- und Datenangaben der Lieferanten zur Auskunft gegenüber Behörden.
- Bei Vorliegen einer Importeur-Eigenschaft: Prüfung, ob der Nicht-EU-Erzeuger alle PPWR-Vorgaben eingehalten hat, sowie verpflichtendes Anbringen von Name und Adresse des Importeurs auf der Verpackung.
- Bei Vorliegen einer Erzeuger-Eigenschaft: Einhaltung der Vorgaben zu Schadstoffgrenzwerten (z. B. PFAS-Verbot), Minimierungsgebot (Vermeidung von Leerraum), Recyclingfähigkeit und Rezyklat-Mindestanteilen sowie Erstellung der technischen Dokumentation (z. B. Laborberichte zur Materialzusammensetzung) und der EU-Konformitätserklärung nebst Anbringen von Mülltrennungssymbolen, Materialcodes und Herstellertransparenz.

Praxis-Spezial: Wann sind Autohäuser und Werkstätten von der PPWR betroffen?

Auch im Autohandel und Werkstattgeschäft herrscht häufig die Annahme, das Verpackungsrecht betreffe primär den klassischen Online-Handel oder Supermärkte. Das ist ein Irrtum. Autohäuser und Kfz-Betriebe nehmen durch den täglichen Umgang mit Fahrzeugteilen, Reifen, Zubehör und Rechnungsunterlagen vielfältige Rollen entlang der Lieferkette ein.

Ob ein Autohaus unter die Pflichten als **Hersteller** im Sinne der PPWR fällt, hängt maßgeblich davon ab, **wie** die Ware bezogen wird und **was** mit der Verpackung im Betrieb geschieht:
Beispielszenarien zur Einordnung:

- **Beispiel 1: Eigenimport von Ersatzteilen aus dem Ausland (Herstellerpflicht)**

Ein Autohaus bestellt spezielle Ersatzteile, Felgen oder Tuning-Komponenten direkt bei einem Lieferanten aus dem Ausland (EU-Ausland oder Nicht-EU-Drittstaat).

- *Fall A (Weiterverkauf):* Werden die verpackten Teile im Teiledienst so wie geliefert an Kunden weiterverkauft, gilt das Autohaus als Importeur/Vertreiber, der die Verpackung erstmals in Deutschland bereitstellt (Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. b/d).
- *Fall B (Auspacken im Betrieb):* Werden die aus dem Ausland gelieferten Teile ausgepackt und die Transportkartons im eigenen Betrieb entsorgt, gilt das Autohaus für diese Transportverpackung als gewerblicher Auspacker (Hersteller nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. e).
- *Folge:* In beiden Fällen muss eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID erfolgen. *(Hinweis: Bei reinen B2B-Transportverpackungen entfällt die Systembeteiligung an einem dualen System, die LUCID-Registrierung ist jedoch Pflicht!)*
- **Beispiel 2: E-Commerce & Online-Teileversand (Herstellerpflicht)**

Betreibt das Autohaus einen Online-Shop für Original-Ersatzteile, Zubehör oder Reifen und verschickt die Ware in eigenen Versandkartons, Klebebändern und mit Füllmaterial an Kunden, gilt das Autohaus bezüglich dieser Verpackungsmaterialien als Befüller und somit als Erzeuger/Hersteller.

- *Folge:* Volle Pflichtenabdeckung – Registrierung im Verpackungsregister LUCID **und** Bezahlung von Lizenzgebühren an ein duales System (Systembeteiligung) für das Papiergebinde und Füllmaterial.
- **Beispiel 3: Serviceverpackungen im Kundenkontakt (Herstellerpflicht)**

Umfasst der Service des Autohauses das Überreichen von Gegenständen in Einweg-Tragetaschen, Reifen-Schutzhüllen für den Räderwechsel oder Schlüsselanhänger-Hüllen aus Kunststoff, handelt es sich um sogenannte Serviceverpackungen.

- *Folge:* Befüllt das Autohaus diese Serviceverpackungen vor Ort, gilt es dafür als Erzeuger/Hersteller und muss diese Mengen lizenzieren und registrieren.
- **Beispiel 4: Klassischer Werkstattbetrieb & Dienstleistung (KEINE Herstellerpflicht)**

Bestellt die Werkstatt Ersatzteile bei einem **deutschen** Großhändler, packt diese in der Werkstatt aus und baut sie im Rahmen eines Reparaturauftrags direkt in das Kundenfahrzeug ein, gilt die Werkstatt als *beruflicher Endabnehmer* des Ersatzteils.

- *Folge:* Die Werkstatt wird für diese Verpackungen **nicht** als Hersteller eingestuft. Es besteht weder eine Registrierungspflicht bei LUCID noch eine Systembeteiligungspflicht. Die Kartonagen werden regulär über den betrieblichen Gewerbeabfall entsorgt.

Auswirkungen und Handlungsbedarf

Bei Verstößen gegen Registrierungs- oder Lizenzierungspflichten drohen automatische Vertriebsverbote sowie empfindliche Bußgelder. Die EU-Kommission rät jedoch zur Gelassenheit. Nationale Behörden sollen Händler grundsätzlich unterstützen; Verbote oder Verkaufsstopps soll es nur bei dauerhafter, unkorrigierter Nichteinhaltung geben. Da diese Empfehlung der EU-Kommission rechtlich nicht bindend ist, sollten bestehende Strukturen jedenfalls präventiv überprüft werden.